

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Für eine echte Wende in der Asyl- und Migrationspolitik – Zurückweisungen an den deutschen Grenzen vornehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland befindet sich in einer anhaltenden schweren Migrationskrise. Bereits zum zweiten Mal innerhalb nur eines Jahrzehnts ist unser Land mit der größten Zahl von Asylbewerbern und Migranten seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges konfrontiert. Seit Anfang 2022 sind, zusätzlich zu knapp 1,2 Millionen Ukrainern aufgrund der Massenzustrom-Richtlinie, mehr als 700.000 Asylbewerber nach Deutschland gekommen. Unser Land war und ist im EU-Vergleich nicht nur Hauptzielland von illegaler Migration, sondern auch überproportional belastet.

Die viel zu zögerlichen Maßnahmen der Bundesregierung haben bislang kaum Wirkung gezeigt. Mit 160.000 Asylersanträgen allein in den ersten acht Monaten wird dieses Jahr voraussichtlich zu den sechs zugangstärksten Jahren in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zählen. Die Folgen sind bundesweit vor Ort in den Kommunen unübersehbar: Deutschlands Aufnahme- und Integrationskapazitäten sind erschöpft. Schulen und Kindergärten, Arztpraxen und Krankenhäuser, öffentlicher Nahverkehr – tagtäglich wird deutlich, dass die Belastungsgrenzen überschritten sind.

Längst ist die Migration nach Deutschland auch zu einem Problem für die innere Sicherheit geworden. Das zeigt nicht nur die hohe Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus, die sich in den vergangenen Monaten in den schrecklichen Anschlügen eines afghanischen Asylbewerbers in Mannheim und eines syrischen Asylbewerbers in Solingen manifestiert hat. Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik zeichnet ein klares Bild: Der Anteil ausländischer Tatverdächtiger lag im vergangenen Jahr bei 41 Prozent – bei einem Ausländeranteil an der Bevölkerung von etwa 17 Prozent. Nach Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bleibt die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit von europäischem Recht u.a. in den Bereichen Asyl und Grenzschutz unberührt.

Angesichts der aktuellen gravierenden Migrations- und Sicherheitslage hat Deutschland eine Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 72 AEUV erreicht. Unsere innere Sicherheit und öffentliche Ordnung sind in erheblichem Maße durch die illegale Asylumigration nach Deutschland bedroht. Das europäische Asylrecht, insbes. die sog. Dublin-III-Verordnung, schafft dafür faktisch gerade keine Abhilfe: Bundeskanzler

Olaf Scholz selbst hat in seiner Regierungserklärung zum Europäischen Rat am 22. Juni 2023 im Deutschen Bundestag erklärt, dass „unser bisheriges System völlig dysfunktional ist“.

Auch auf weiteren Rechtsgrundlagen sind umfassende Zurückweisungen an den deutschen Binnengrenzen möglich: So wird juristisch vertreten, dass das EU-Sekundärrecht aktuell Zurückweisungen per se nicht entgegenstehe. Des Weiteren wird darauf abgestellt, dass die Dublin-III-Verordnung aufgrund ihrer Dysfunktionalität die bestehende Zurückweisungsmöglichkeit nach nationalem Recht (Artikel 16a Absatz 2 GG und § 18 Absatz 2 Asylgesetz) nicht überlagere.

Umfassende Zurückweisungen an den deutschen Binnengrenzen sind demnach rechtlich zulässig, sie sind praktisch möglich und mit Blick auf die gegenwärtige Lage jetzt geboten. Bislang hat die Bundesregierung keinen Vorschlag vorgelegt, der dieser notwendigen Maßnahme auch nur annähernd entspricht. Insbesondere handelt es sich bei dem von Bundesinnenministerin Faeser am 10. September 2024 vorgestellten Verfahren nicht um Zurückweisungen an der Grenze, sondern um grenznahe Dublin-Verfahren, die Rücküberstellungs-Hindernisse (Zustimmungserfordernis des anderen Mitgliedstaats, Gerichtsverfahren) nicht beseitigen und daher keine rasche, spürbare Reduzierung der illegalen Migration erwarten lassen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und zum Schutz der inneren Sicherheit in Deutschland im Sinne von Artikel 72 AEUV auf, gemäß Artikel 16a Absatz 2 GG und § 18 Absatz 2 Asylgesetz umgehend auch solche Personen an den Binnengrenzen zurückzuweisen, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des Schengen-Raums bereits Aufnahme gefunden haben oder die einen Asylantrag auch in einem Staat, aus dem sie einreisen wollen, stellen können.

Berlin, den 11. September 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion